



# Richtlinien Für die Bewilligung von Reklameanlagen (Reklamerichtlinien)

## Der Gemeinde Geuensee

1. August 2024

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 4 der kantonalen Reklameverordnung (RV) und Art. 20a des Bau- und Zonenreglements (BZR) der Gemeinde Geuensee, folgende Reklamerichtlinien:

# Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlagen.....	3
2. Zuständigkeit .....	3
3. Zweck.....	3
4. Geltungsbereich.....	3
5. Grundsätze.....	3
6. Abstandsvorschriften zur Fahrbahnrand/Strassenrand .....	4
7. Bewilligungspflicht.....	4
8. Fremdreklamen .....	5
9. Eigenreklamen .....	5
10. Temporäre Reklamen .....	5
11. Besondere Bestimmungen .....	6
12. Gebühren.....	6
13. Rechtsschutz .....	7
14. Inkrafttreten .....	7
15. Anhang.....	7

## **Vorbemerkung**

Für die bessere Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet, die weiteren Formen sind selbstverständlich eingeschlossen.

## **Präambel**

Der Gemeinderat kann permanente und temporäre Reklamen im öffentlichen Raum bewilligen, sofern sich diese harmonisch in das Ortsbild und die Landschaft einfügen und die Verkehrssicherheit nicht gefährden.

## **1. Gesetzliche Grundlagen**

Der Gemeinderat respektive die von ihm damit beauftragte Stelle der Gemeindeverwaltung beurteilt Reklamegesuche insbesondere aufgrund der:

- Raumplanungsgesetz (RPG, SR 700)
- Strassenverkehrsgesetz des Bundes (SVG, SR 741.01)
- Signalisationsverordnung (SSV, SR 741.121)
- Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern (PBG, SRL Nr. 735)
- Planungs- und Bauverordnung des Kantons Luzern (PBV, SRL Nr. 736)
- Strassengesetz des Kantons Luzern (StrG, SRL Nr.755)
- Strassenverordnung des Kantons Luzern (StrV, SRL Nr. 756)
- Reklameverordnung des Kantons Luzern (RV, SRL Nr. 739)
- Kantonale Richtlinien für Reklameanlagen (Ausgabe April 2016)
- Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Geensee
- vorliegende Richtlinien des Gemeinderates

## **2. Zuständigkeit**

Gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 28. November 2000 (SRL 739a) liegt die Zuständigkeit zur Erteilung von Reklamebewilligungen bei den Gemeinden und somit beim Gemeinderat respektive der von ihm damit beauftragten Stelle der Gemeindeverwaltung.

## **3. Zweck**

Die vorliegenden Richtlinien dienen den Gesuchstellenden und dem Gemeinderat respektive der von ihm beauftragten Stelle der Gemeindeverwaltung. Sie enthalten die Grundsätze und Vorgaben über die Anzahl, Grösse, Standorte sowie bewilligungsfreie Reklamen.

## **4. Geltungsbereich**

Diese Richtlinien gelten für alle Reklameanlagen im Sinne von § 3 der kantonalen Reklameverordnung (RV), auf öffentlichem und privatem Grund auf dem Gemeindegebiet.

Die vom Gemeinderat festgesetzten Richtlinien sind behördenverbindlich.

Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat in begründeten Fällen. Für kommerzielle Reklameanlagen sind keine Ausnahmen möglich.

## **5. Grundsätze**

Ausserhalb der Bauzonen sind nach dem Raumplanungsgesetz (RPG) grundsätzlich keine Reklameanlagen zulässig, da die Standortgebundenheit nicht gegeben ist und somit keine Ausnahmegewilligung nach Art. 24c RPG erteilt werden kann.

Beleuchtete Reklamen müssen sich ins Ortsbild eingliedern. Sie dürfen die Verkehrssicherheit zu keiner Zeit beeinträchtigen (Siehe kantonale Richtlinien 5.3). Lichtquellen sind in Bezug auf die Lichtemissionen gemäss dem Merkblatt «Begrenzung von Lichtemissionen» des Bundesamts für Umwelt (BAFU) zu prüfen und allfällig Auflagen bis 22.59 Uhr zu machen. Hingegen gilt als

abschliessende Auflage (Massnahme zur Eindämmung der Lichtverschmutzung), dass beleuchtete Reklame und Displays zwischen 23:00 und 06:00 Uhr ganz abzuschalten sind.  
Im Sinne von § 15 Abs. 1 lit. b der kantonalen Reklameverordnung soll insbesondere das Dorfbild der Gemeinde Geuensee erhalten und gewahrt werden und deshalb eine Häufung von Reklamen entlang von Strassen vermieden werden.

Reklameanlagen werden daher nicht bewilligt, wenn sie sich infolge ihrer Grösse, Ausführung, Farbe, Wirkung und Häufung nicht in die Umgebung einordnen und dadurch das Landschafts-, Orts- und Dorfbild, sowie Bauten von historischer oder architektonischer Bedeutung stören.

Die Geltungsdauer der Reklamebewilligung wird mit Entscheidung bestimmt. Diese verlängert sich nicht automatisch, sondern 90 Tage vor Ablauf der Geltungsdauer hat der Gesuchsteller die Erneuerung der Bewilligung zu beantragen.

Reklameeinrichtungen sind Ordnungsgemäss zu unterhalten. Zwecklose oder beschädigte Reklameanlagen sind unverzüglich zu entfernen. Andernfalls werden diese auf Kosten des Gesuchstellers/ Bewilligungsinhabers entfernt.

Bei der Beurteilung von Reklamegesuchen hat der Gemeinderat, respektive die von Ihm beauftragte Stelle der Gemeindeverwaltung, der Verkehrssicherheit besondere Beachtung zu schenken. Insbesondere entlang der Luzernerstrasse, die als Schulweg dient, dürfen keine Reklameanlagen bewilligt werden, welche die Verkehrssicherheit, insbesondere die Sicherheit für die Schulkinder, beeinträchtigen könnten.

## 6. Abstandsvorschriften zur Fahrbahnrand/Strassenrand

Es gilt im Einzelfall zu prüfen, wie gross der Abstand zum Fahrbahnrand | Strassenrand sein muss, damit die Verkehrssicherheit gewahrt ist. Zentral für die Beurteilung sind insbesondere der Standort in Zusammenhang mit der dortigen Verkehrssituation, die Strassenanlage und die Grösse der Strassenreklame.

Zur Wahrung der Verkehrssicherheit gelten für freistehende Strassenreklamen grundsätzlich die Mindestabstände gemäss § 84 Abs. 2 des Strassengesetzes (StrG; § 16 Abs. 1 RV). Sofern weder die Verkehrssicherheit noch ein künftiger Strassenausbau beeinträchtigt ist, sind Ausnahmen von der zuständigen Behörde zu bewilligen (88 StrG). Zur Wahrung der Verkehrssicherheit gelten grundsätzlich die nachfolgenden Mindestabstände als Richtwerte:

Reklamefläche	Mindestabstand ab Fahrbahnrand	Mindestabstand ab Aussenkante Trottoir Rad- oder Gehweg (Strassenrand)
<b>bis 7 m<sup>2</sup></b>	<b>3 m</b>	<b>1 m</b>
<b>7.01 bis 14 m<sup>2</sup></b>	<b>6 m</b>	<b>4 m</b>
<b>über 14 m<sup>2</sup></b>	<b>10 m</b>	<b>8 m</b>

## 7. Bewilligungspflicht

Das Anbringen, Ersetzen, Versetzen und Ändern von Plakaten auf privatem und öffentlichem Grund, sowie an privaten und öffentlichen Gebäuden ist grundsätzlich verboten.

Für eine **künstlich geschaffene Einrichtung**, die dem Anbringen, Ersetzen und Ändern einer Reklame dient (z.B. Plakatsäule, Plakatwand, Steele, usw.), ist eine kommunale **Bau- und Reklamebewilligung** nach § 184 PBG bzw. § 11 RV **erforderlich**. Gegebenenfalls (z.B. zwecks Bewilligung eines Unterabstands zu einer Kantonsstrasse oder einem Gewässer) ist zusätzlich eine kantonale Bewilligung erforderlich.

Keiner Bewilligung bedürfen in der Regel die folgenden Reklamen:

- Fremdreklamen an baubewilligten Reklameanschlagstellen
- Unbeleuchtete, flach an die Fassade angebrachte Firmenanschriften von höchstens 0.5 m<sup>2</sup>.
- Reklamen für besondere Verkaufs- oder Dienstleistungsangebote von höchstens 1.2 m<sup>2</sup>.
- Temporäre Reklamen gemäss Ziffer 9 dieser Richtlinien.
- Reklamen bis zu einer maximalen Grösse von 8 m<sup>2</sup>, die während der Bauzeit bis längstens zum Bezug der Gebäude, oder Inbetriebnahme der Anlage über den Bau, die Bauherrschaft, die am Bau beteiligten oder vom Bau betroffenen Unternehmungen und Firmen orientieren.

Die Gemeinde ist über das Aufstellen der bewilligungsfreien Reklamen dennoch zu informieren, so dass die Gemeinde der Standort auf die Frage der Verkehrssicherheit und Eingliederung betreffend schützenswerte Orte prüfen kann und mit dem Betreiber über eine allfällige Verschiebung an einen angemessenen Standort verhandeln kann.

## **8. Fremdreklamen**

In privaten und öffentlichen Grünräumen, sowie in deren Umgebung werden keine Fremdreklamen bewilligt.

Beleuchtete Fremdreklamen werden nicht bewilligt.

Reklameanschlagstellen entlang von Strassen haben in der Regel minimale Abstände von 250 - 500 m von der einen zur andern Anschlagstelle einzuhalten. Diese Abstandsregelung gilt für beide Seiten der Strasse. Die Regelung kann nicht für jede Strassenseite separat beansprucht werden. Es werden Reklameanschlagstellen entlang von Strassen gesamthaft beurteilt. Die Abstandsregelung gilt auch für Anschlagstellen entlang von Gemeindegrenzen. Ausgenommen sind Wahl- und Abstimmungsplakate, Reklamen für örtliche Veranstaltungen und Eigenreklamen.

Bei Verkehrsanlage wie Kreuzungen; Kreisel oder bei kulturellen Objekten und Schützenswerte Objekte dürfen im Umkreis von 250 m keine Anlagen aufgestellt werden.

## **9. Eigenreklamen**

Pro Betrieb oder Firma ist eine Eigenreklame oder in Abhängigkeit der Grösse der Fassade höchstens eine Firmenanschrift je Fassade zulässig. An der strassenseitigen Fassade sind weitere Eigenreklamen oder Firmenanschriften gestattet, wenn sie parallel zur Strasse, flach an der Fassade angebracht werden.

Firmenanschriften, flach an der Fassade montiert, in Form von Eigenreklamen können wegen ihrer Standortgebundenheit auch ausserhalb der Bauzone bewilligt werden.

Über die Grösse der Eigenreklamen und Firmenanschriften entscheidet der Gemeinderat.

## **10. Temporäre Reklamen**

Der Gemeinderat hat spezielle Standorte für Reklamen bewilligt und in einem Plan eingezeichnet. An den Standorten dürfen grundsätzlich nur temporäre Reklamen für örtliche Veranstaltungen und Anlässe aufgestellt werden.

Für temporäre Reklamen an diesen Standorten braucht es keine Bewilligung. Es sind jedoch die folgenden Bedingungen einzuhalten:

1. Reklame für veranstaltungsfremde Zwecke (Sponsorenflächen) darf nicht überwiegen.
2. Die Reklametafel darf nicht beleuchtet werden. Lumineszierende, fluoreszierende oder reflektierende Farben sind nicht gestattet.
3. Die Reklamen dürfen frühestens 6 Wochen vor der Veranstaltung / dem Anlass aufgestellt werden.
4. Die Reklamen sind spätestens 5 Tage nach der Veranstaltung / dem Anlass wieder zu entfernen.
5. Reklamen haben folgende Grösse einzuhalten:
  - Für örtliche Veranstaltungen wie gesellschaftliche oder sportliche Anlässe, Ausstellungen usw. höchstens 1.2 m<sup>2</sup>
6. Für Wahlen und Abstimmungen wird auf das Merkblatt «Wahl- und Abstimmungsplakate» des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements des Kantons Luzern verwiesen.

Der Begriff «öffentliche Veranstaltung» bezieht sich auf die Standortgemeinde der Veranstaltung, d. h. solche bewilligungsfreien Reklamen dürfen **nur innerorts** und **bis 100 m ausserorts** aufgestellt werden.

## 11. Besondere Bestimmungen

Die Luzerner Polizei sowie die Dienststellen Verkehr und Infrastruktur (vif) und Raum und Wirtschaft (rawi) unterstützen die Gemeinden beim Vollzug der Vorschriften über die Strassenreklamen.

### Entfernung unzulässiger Reklamen / Behebung von Mängeln

Reklamen und Reklameeinrichtungen und Anlagen welche unerlaubterweise angebracht wurden, gegen diese Richtlinien verstossen oder deren Bewilligungsdauer abgelaufen ist, werden entfernt. Die Kosten für den administrativen Aufwand und die Entfernung sowie die Entsorgungskosten werden gemäss dem Verursacherprinzip weiterverrechnet. Es gelten die Gebühren gemäss Art. 12 dieser Richtlinien.

### Strafbestimmungen

Es gelten die Strafbestimmungen nach § 25 der Reklameverordnung.

## 12. Gebühren

Für den Entschied über das Reklamegesuch wird eine Gebühr erhoben. Sie bemisst sich unter Berücksichtigung des Standortes, Grösse und Dauer der Reklame nach dem Aufwand für die Behandlung des Reklamegesuchs.

Von der Gemeinde werden die Stundenansätze gemäss Gebühren-Ordnung der Gemeinde erhoben.

Dem Gesuchsteller werden minimal CHF 50.- und maximal CHF 500.- Gebühren pro Reklamegesuch in Rechnung gestellt. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen dieser Richtlinien. Besonders aufwendige Verfahren werden im Stundenaufwand gemäss Gebührenordnung der Gemeinde Geuensee erhoben. Muss der Gemeinderat über ein Gesuch befinden wird für diesen Entscheid, nebst den Behandlungsgebühren eine Spruchgebühr erhoben.

Für **temporäre** Reklamegesuche wird keine Gebühr erhoben, sofern es sich um Gesuche von ortsansässigen Vereinen, Parteien und weiteren Interessengruppen handelt und eine eventuelle Sponsorenfläche nicht überwiegt.

Allenfalls zusätzliche Gebühren der kantonalen Fachstellen bleiben vorbehalten.

### **13. Rechtsschutz**

Es gelten die Bestimmungen gemäss § 14 der Reklameverordnung.

### **14. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 1. August 2024 in Kraft.

### **15. Anhang**

Plan Gemeindegebiet Geuensee mit Reklamestandorten.

Geuensee, 16. Juli 2024 (Genehmigung an der Gemeinderatssitzung vom 10. Juli 2024)

#### **GEMEINDERAT GEUENSEE**



Hansruedi Estermann  
Gemeindepräsident



Marcel Lerch  
Geschäftsführer und Gemeindeschreiber